

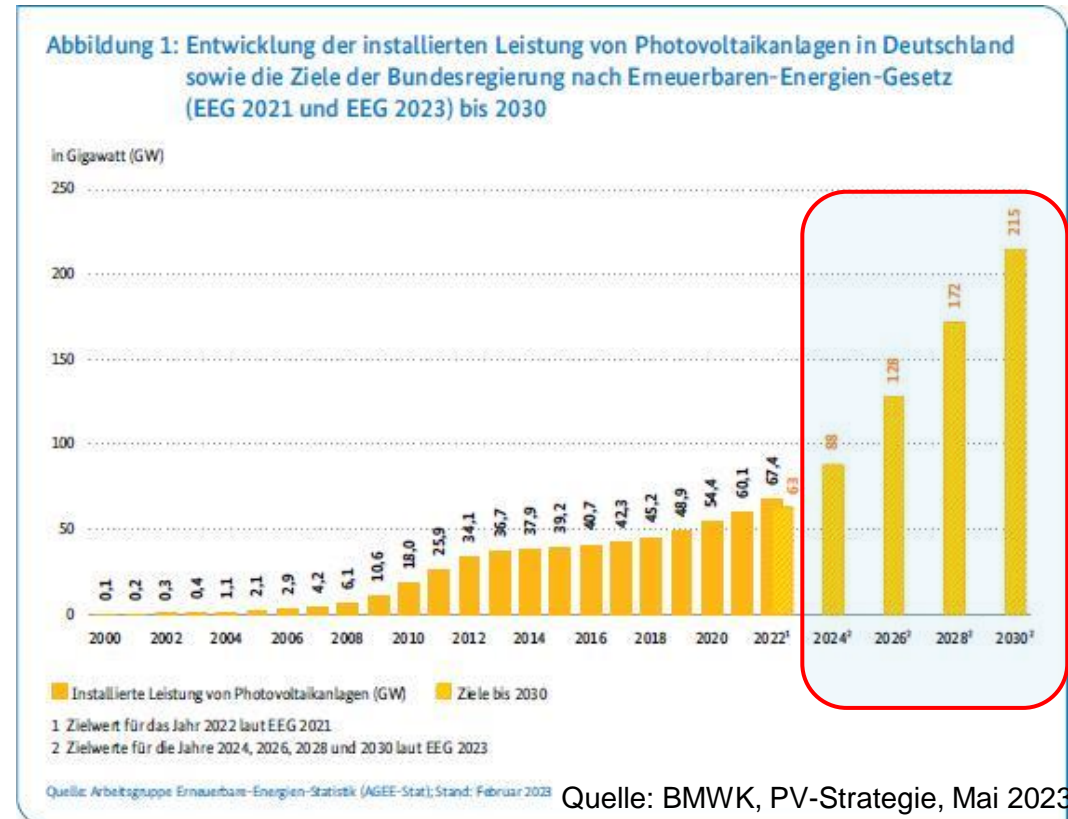
Solarpaket 1

Online-Seminar

Dr. Daniela Fietze, Dr. Nils Wegner, Dr. Markus Kahles

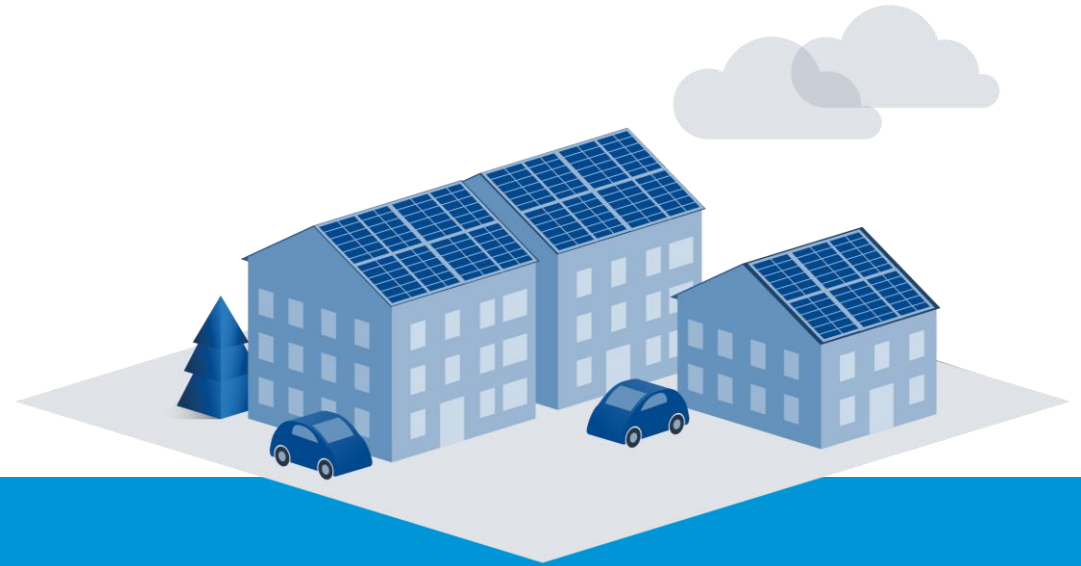
Wo stehen wir, wo wollen wir hin?

- ▶ Ziele, § 4 EEG: 215 GW in 2030; 400 GW in 2040
- ▶ Aufteilung, § 4 S. 2 EEG: 50:50 zwischen Dach und Freifläche/sonstige bauliche Anlage
- ▶ Zubauraten von bis zu 22 GW jährlich bis 2040 erforderlich
- ▶ Jahresendbestand 2023: 82,2 GW installierte Leistung; Zubauziel für 2023 wurde deutlich übertroffen; 300.000 Balkon PV-Anlagen in 2023
- ▶ Aktuell: Zwischenziel für 2024 (88 GW) in Reichweite



Agenda

- ▶ PV (nicht nur) auf dem Dach: „Entbürokratisierung“
- ▶ Dezentrale Versorgungskonzepte
- ▶ EEG-Vergütung und flexibler Speichereinsatz
- ▶ Netzanschlüsse
- ▶ Freiflächenanlagen
- ▶ Beschleunigung (insbesondere)
für Windenergieanlagen an Land
- ▶ [Weitere Änderungen]
- ▶ [nicht: Biogas]



**PV (nicht nur) auf dem
Dach: „Entbürokratisierung“**

„Unentgeltliche Abnahme“ (1)

- ▶ Definition: Einspeisevergütung „in der Variante nach“ § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 46a EEG)
- ▶ Voraussetzungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG):
 - Anlagen mit einer installierten Leistung < 200 kW
 - Anlagen mit IBN vor dem 1.1.2026: installierte Leistung < 400 kW (§ 100 Abs. 20 EEG)
 - keine Geltendmachung des Zahlungsanspruchs nach Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 [→ Verringerung des Anspruchs auf Null (Rechtsfolge?)]

„Unentgeltliche Abnahme“ (2)

- ▶ Anlagen < 200 kW gelten automatisch dieser Vergütungsform zugeordnet, § 21c Abs. 1 S. 3 EEG; Ausnahme: ausgeförderte Anlagen (§ 21c Abs. 1 S. 4 EEG)
- ▶ Unentgeltliche Abnahme ≠ Zahlung i.S.d. § 80a S. 1 EEG (§ 80a S. 2 EEG)
 - Gesetzgeber geht also offenbar davon aus, dass Einordnung als „Variante der Einspeisevergütung“ = „Zahlung“ i.S.d. EEG
 - Daher etwa: keine HKN für „unentgeltlich abgenommenen“ Strom

Anlagenzusammenfassung/technische Vorgaben

- ▶ § 9 EEG: technische Vorgaben je nach Anlagenart und -größe
- ▶ § 9 Abs. 3 S. 1 EEG: Anlagenzusammenfassung (Solaranlagen), sofern dasselbe Gebäude/Grundstück + IBN innerhalb von 12 Monaten
- ▶ § 9 Abs. 3 S. 2 EEG: Keine Zusammenfassung von Solaranlagen 2. Segments, die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden
- ▶ § 9 Abs. 4 EEG: Regelungen einer VO nach § 95 Nr. 2a EEG gehen vor
 - § 95 Nr. 2a EEG: VO-Ermächtigung der Bundesregierung zur „Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen, einschließlich Steckersolargeräten, wenn deren Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre, (...)“

Anlagenzusammenfassung/Zahlungsanspruch (1)

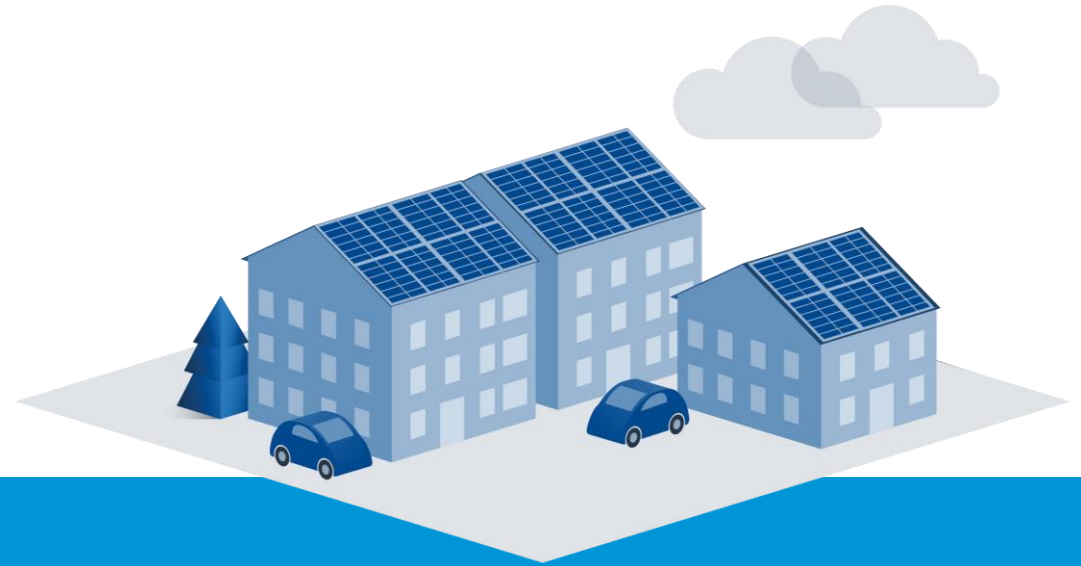
- ▶ Zusammenfassung mehrerer Anlagen zur Ermittlung der Vergütungskategorie (§§ 19, 21 EEG) und der Ausschreibungspflicht (§ 22 EEG):
 - räumliches + zeitliches + „Gleichartigkeits-“ Kriterium (§ 24 Abs. 1 Satz 1 EEG)
- ▶ Ausnahmen (Auswahl):
 - bisher: keine Zusammenfassung von Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden“ zur Ermittlung der Anlagengröße/Mieterstrom (Satz 4)

Anlagenzusammenfassung/Zahlungsanspruch (2)

- ▶ Zusammenfassung mehrerer Anlagen zur Ermittlung der Vergütungskategorie (§§ 19, 21 EEG) und der Ausschreibungspflicht (§ 22 EEG):
 - räumliches + zeitliches + „Gleichartigkeits-“ Kriterium (§ 24 Abs. 1 Satz 1 EEG)
- ▶ Ausnahmen (Auswahl):
 - ~~keine Zusammenfassung von Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden“ zur Ermittlung der Anlagengröße/Mieterstrom (Satz 4)~~
 - Keine Zusammenfassung von Solaranlagen des 2. Segments, die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden (neuer Satz 4)
 - keine Zusammenfassung für Ermittlung der Vergütungskategorie & Ausschreibungspflicht

Anlagenzusammenfassung/Ausschreibungspflicht

- ▶ Zusammenfassung mehrerer Anlagen zur Ermittlung der Vergütungskategorie (§§ 19, 21 EEG) und der Ausschreibungspflicht (§ 22 EEG) (§ 24 EEG Abs. 1 EEG)
- ▶ Sonderregelung für WEA an Land und FFA bei der Frage der Ausschreibungspflicht/maximalen Gebotsgröße nach § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG (§ 24 Abs. 2 EEG): räumliches + zeitlich-räumliches Kriterium
- ▶ Neu: Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften werden nur mit Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften (nicht: derselben Bürgerenergiegesellschaft) zusammengefasst (§ 24 Abs. 2 S. 2 EEG)
 - Hintergrund: BEG-spezifische Schwellenwerte in § 22 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erhalten, Umgehungsgefahr „einhegen“



Dezentrale Versorgungskonzepte

Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und „Balkonsolar“

Mieterstrom

Mieterstromzuschlag

- ▶ Belieferung auch gewerblicher Verbraucher
 - Erzeugung: „Solaranlage, die auf/an/in Wohngebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist“ (§ 21 Abs. 3 EEG)
 - Verbrauch: innerhalb dieses ~~Wohn~~gebäudes oder dieser (einer) Nebenanlage (im Quartier) (§ 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG)
- ▶ Nicht, sofern Erzeuger & Verbraucher = verbundene Unternehmen i.S.d. Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) 651/2014 (AGVO) (§ 21 Abs. 3 S. 2 EEG)
- ▶ Eigenerklärung (§ 21c Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EEG)

Mieterstromverträge

- ▶ Laufzeitbegrenzung auf zwei Jahre (nur) für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (§ 42a Abs. 3 S. 1 EnWG)
- ▶ Stillschweigende Verlängerung des Vertrags für bestimmte Zeit und Vereinbarung längere Kündigungsfrist als ein Monat sind im Falle eines „Verbrauchervertrags“ unwirksam (§ 42a Abs. 3 S. 2 EnWG)
- ▶ automatisches Ende Mieterstromvertrag bei Kündigung Mietverhältnis (~~§ 42a Abs. 2 S. 7 EnWG~~ → § 42a Abs. 3 S. 4 EnWG)
 - Jetzt auch für Mietverträge/Gewerbe

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Tatbestand

- ▶ § 42b Abs. 1, Abs. 2 EnWG:
 - „Gebäudestromanlage“ (§ 3 Nr. 20b EnWG),
 - Nutzung des Stroms ohne Netzdurchleitung im Gebäude/Nebenanlage,
 - Klarstellend: Zwischenspeicherung möglich,
 - Viertelstündliche Messung des Verbrauchs,
 - Abschluss eines „Gebäudestromnutzungsvertrags“ (bei einer WEG: Beschluss einer WEG, § 42b Abs. 6 EnWG) zwischen Anlagenbetreiber und jedem teilnehmenden Letztverbraucher:
 - Vereinbarung über Gegenleistung f. Strom, Kostentragung f. Betrieb/Wartung
 - Aufteilungsschlüssel der erzeugten Energie (& korrespondierendes Nutzungsrecht des Letztverbrauchers)
 - Ober- und Untergrenzen in § 42b Abs. 5 EnWG
 - AB teilt der „im Rahmen der Marktkommunikation zuständigen Stelle“ mit

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Rechtsfolgen

- ▶ Keine Vollversorgungspflicht des Anlagenbetreibers (§ 42b Abs. 3 EnWG)
- ▶ Entsprechende Anwendung von § 42a Abs. 2 EnWG (Mieterstromvertrag darf nicht Bestandteil eines Mietvertrags sein) und Abs. 3 (Maximale Vertragsdauer eines „Verbraucher“-Mieterstromvertrags von zwei Jahren)
- ▶ Kein Mieterstromzuschlag für Gebäudestromanlagen (§ 42b Abs. 1 S. 2 EnWG)
- ▶ Erleichterungen bei den „Lieferantenpflichten“ (§ 42b Abs. 4 EnWG):
 - Keine Anwendung auf den Gebäudestromnutzungsvertrag von
 - § 40 EnWG (einfache und verständliche Rechnungen)
 - § 41 Abs. 1-4, Abs. 6 und 7 EnWG (einfach und verständliche Verträge)
 - § 42 Abs. 1 EnWG (Stromkennzeichnung)
 - §§ 40a, 40b EnWG (Verbrauchsermittlung, Rechnungs- und Informationszeiträume): keine Pflicht zur unterjährigen Abrechnung

„Balkon-PV“

„Balkon-PV“: Definition und Sonderregelungen für den Anschluss/Inbetriebnahme

- ▶ „Steckersolargerät“: ein Gerät, das aus einer od. wenigen Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht (§ 3 Nr. 43 EEG)
- ▶ Anschluss ein oder mehrerer Steckersolargeräte „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“ (§ 8 Abs. 5a EEG) → insbes. § 10 Abs. 2 EEG, § 49 EnWG zu beachten!
 - sofern installierte Leistung insgesamt ≤ 2 kW,
 - Wechselrichterleistung insgesamt ≤ 800 Voltampere und
 - Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme.
- ▶ Registrierung (nur noch) im MaStR, Ausschluss weiterer Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber (§ 8 Abs. 5a S. 2 EEG)

„Balkon-PV“: Welcher Zähler?

- ▶ Inbetriebnahme auch mit altem (mglw. bei Rückspeisung ins Netz rückwärtsdrehendem) Zähler erlaubt (§ 10a Abs. 3 EEG)
 - Richtigkeit der am Zähler ermittelten Messwerte wird vermutet
 - Vermutung nur durch Nachweis von Störung oder Manipulation zu entkräften
- ▶ Messstellenbetreiber muss Zählpunkt mit Zweirichtungszähler oder iMSys ausstatten (§ 10a Abs. 2 EEG) „mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung“.

„Balkon-PV“: Sonderregeln bei technischen Vorgaben und Anlagenzusammenfassung

- ▶ Steckersolargeräte, die „hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers“ betrieben werden (auch mehrere, sofern insgesamt ≤ 2 kW und Wechselrichterleistung ≤ 800 Voltampere)...
 - Unterliegen keinen technischen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 S. 3 EEG)
 - Werden nicht zu anderen PV-Anlagen hinter demselben Netzverknüpfungspunkt dazu gerechnet (§ 9 Abs. 3 S. 3 EEG)
 - Werden nicht bei der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG dazu gerechnet (§ 24 Abs. 1 S. 5 EEG)



EEG-Vergütung und flexibler Speichereinsatz

EEG-Vergütungsanspruch nach „Mischspeicherung“

- ▶ Fragestellung: EEG-Vergütungsanspruch bei Zwischenspeicherung von Strom aus EE-Anlagen, wenn im Speicher eine Vermischung mit Graustrom erfolgt (§ 19 Abs. 1, 3 EEG 2023)?
 - „Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist.“
- ▶ Neu: Klarstellung, dass im Grundsatz – zu den Ausnahmen sogleich – kein Anspruch auf die EEG-Vergütung besteht, soweit eine „Mischspeicherung“ erfolgt
 - „Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, zwischengespeichert worden ist.“

EEG-Vergütungsanspruch nach „Wechsel-“ und „Mischspeicherung“ (2)

- ▶ Vier Konstellationen, in denen Wechsel- bzw. Mischspeicherung möglich:
 - Nr. 1: kalenderjährlicher Wechsel zwischen Grünstromspeicherung und Graustromspeicherung bzw. Mischspeicherung (§ 19 Abs. 3 EEG),
 - Nr. 2: zweimonatlicher Wechsel jeweils zu Beginn eines Kalendermonats, setzt „Graustromsperre“ voraus (§ 19 Abs. 3a S. 1-3 EEG),
 - Nr. 3: jederzeitiger Wechsel mit „Entleerungsnachweis“ (§ 19 Abs. 3a S. 4 EEG).
 - Nr. 4: Mischspeicherung, dass „förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird“ (§ 19 Abs. 3b EEG)
- ▶ Vss. für Nr. 2-4: Festlegung(en) der BNetzA, §§ 85d, 100 Abs. 34 EEG
- ▶ Achtung: Nr. 2-4 gelten nicht für die Einspeisevergütung („abweichend von Absatz 3 Satz 1 [besteht] kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2“, Abs. 3a/3b)



Netzanschluss

Stärkere Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen (TAB) (1)

- ▶ Bisher: „allgemeine technische Mindestanforderungen“ (§ 19 Abs. 4 EnWG)
- ▶ Bisher: Berücksichtigungspflicht der NB bei Gestaltung eigener TAB (§ 19 Abs. 1 EnWG)
- ▶ Neu (§ 19 Abs. 1a EnWG):
 - allgemeine technische Mindestanforderungen werden Vertragsbestandteil,
 - widersprechende Anforderungen in TAB sind unwirksam,
 - Öffnungsklausel nur für „Ergänzungen“,
 - 1. welche notwendig sind, um die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des eigenen Netzes zu gewährleisten/durch Recht geboten sind,
 - 2. zu denen sich die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nicht verhalten.
 - Abzugrenzen von „Konkretisierungen“ (allg. techn. Mindestanforderungen sehen Ausgestaltung durch NB vor), sollen nur bei technischer Notwendigkeit mgl. sein (§ 19 Abs. 4 S. 4 EnWG)

Stärkere Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen (TAB) (2)

- ▶ Weitere Vorgaben:
 - Ergänzungen müssen zusammen mit der Begründung für ihre Zulässigkeit auf der Homepage der Netzbetreiber veröffentlicht werden (§ 19 Abs. 1a S. 4 EnWG);
Ausnahmen für:
 - Musterwortlaut des BDEW,
 - Hoch-/Höchstspannungsebene.
 - Ergänzungen und Konkretisierungen müssen bei der textlichen Gestaltung gesondert kenntlich gemacht werden (§ 19 Abs. 1b EnWG)
- ▶ Änderungen gelten ab 1.1.2025 (§ 118 Abs. 53 EnWG)
- ▶ Bericht BNetzA bis zum 31.12.2027 (§ 63 Abs. 3b EnWG)

Netzanschluss: Vereinfachungen für Anlagen ≤ 30 kW (1)

- ▶ Vereinfachtes Netzanschlussverfahren nach § 8 Abs. 5 EEG (bei verfristeter [1 Monat] Mitteilung des Zeitplans für die Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens → Recht auf Anschluss „unter Einhaltung der (...) maßgeblichen Regelungen“ (→ § 10 Abs. 2 EEG, § 49 EnWG) für ~~Anlagen ≤ 10,8 kW~~
 - Neu: für eine oder mehrere Anlagen/installierte Leistung insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden („Anlagen nach [§ 8] Abs. 1 S. 2“)
 - Neu: auch für Anträge auf Repowering
 - Neu: gebündelte Nachforderung aller weiteren Informationen, die Netzbetreiber benötigt (§ 8 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 EEG: „(...) welche weiteren Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen“ (?))

Netzanschluss: Vereinfachungen für Anlagen ≤ 30 kW (2)

- ▶ Nach Erhalt der erforderlichen Informationen nach § 8 Abs. 5 EEG → weiteres Verfahren/Informationspflichten der Netzbetreiber (insbes.: Prüfung der Geeignetheit des Netzverknüpfungspunkts) (§ 8 Abs. 6 EEG)
- ▶ Neu: Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung muss mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 6 S. 1 EEG)
- ▶ Neu: Netzbetreiber informiert nicht (fristgemäß), dass bestehender Netzanschlusspunkt für den Anschluss von „Anlagen nach § 8 Abs. 1 S. 2“ ungeeignet → Anschluss „unter Einhaltung der (...) maßgeblichen Regelungen (→ § 10 Abs. 2 EEG, § 49 EnWG) (§ 8 Abs. 6 S. 3 EEG)
- ▶ Neu: eine oder mehrere Solaranlagen auf Grundstück mit Netzanschluss (> 30 Kilowatt, ≤ 100 Kilowatt), wenn insgesamt installierte Leistung am Verknüpfungspunkt \leq die Kapazität des Netzanschlusses (§ 8 Abs. 6a EEG) → § 8 Abs. 6 S. 3 gilt entsprechend

Recht zur Verlegung von Leitungen, § 11a EEG

- ▶ Duldungspflicht von Eigentümer und Nutzungsberechtigtem von Grundstücken **in öffentlicher Hand**: Verlegung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Leitungen (...) und sonstigen Anlagen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (...), sowie Befahren/Betreten des Grdst. zu diesem Zweck;
 - es sei denn, Grdst. wird dadurch unzumutbar beeinträchtigt od. dient der Landes-/Bündnisverteidigung
 - bei Kleinanlagen < 30 kW, die sich auf einem Grdst. mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, besteht der Anspruch nicht, § 11a Abs. 6 S. 3 EEG
- ▶ Ausgleichsanspruch des Grdst.-Eigentümers i.H.v. 5 % des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen „Schutzstreifenfläche“ bei IBN der Leitung
- ▶ Nach Einstellung der Nutzung der Leitung weitere vier Jahre Duldungspflicht

Recht zur Verlegung von Leitungen, § 11a EEG

- ▶ Duldungspflicht von Eigentümer und Nutzungsberechtigtem von Grundstücken **in öffentlicher Hand**: Verlegung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Leitungen (...) und sonstigen Anlagen zum Anschluss von Anlagen

Entsprechend anwendbar auf...

Öffentliche Verkehrswege, in dem Fall Modalitäten der Nutzung vertraglich, in Nebenbestimmung oder Sondernutzungserlaubnis zu regeln (§ 11a Abs. 6 S. 1 EEG)

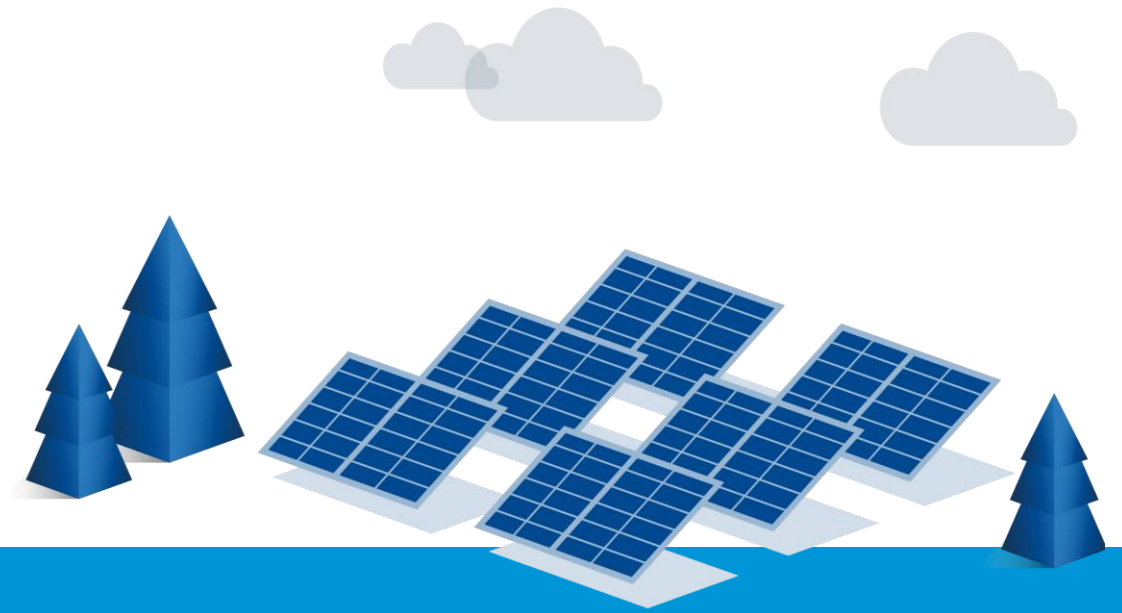
Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern (§ 11a Abs. 6 S. 2 EEG)

- ▶ Ausgleichsanspruch des Grdst.-Eigentümers i.H.v. 5 % des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen „Schutzstreifenfläche“ bei IBN der Leitung
- ▶ Nach Einstellung der Nutzung der Leitung weitere vier Jahre Duldungspflicht

Exkurs:

Recht zur Überfahrt während Errichtung und Rückbau, § 11b EEG

- ▶ Duldungspflicht von Grdst.-Eigentümer und –Nutzungsberechtigtem im Eigentum der öffentlichen Hand für „Überfahrt und Überschwenkung“ sowie „Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt“
 - Ausnahmen: unzumutbare Beeinträchtigung; Landes-/Bündnisverteidigung
- ▶ Transportobjekt: WEA
- ▶ Ausgleichanspruch des Nutzungsberechtigten, der durch Überfahrt unmittelbar in der Nutzung eingeschränkt war i.H.v. 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar; kein Ausgleich für Überschwenkung
- ▶ Nach letzter Überfahrt „im Wesentlichen gleichartiger“ Zustand herzustellen
- ▶ Achtung: entsprechend anwendbar (nur) auf nicht-straßenrechtlich gewidmete öffentliche Verkehrswege (§ 11b Abs. 4 EEG)



Freiflächenanlagen

Anhebung der maximalen Gebotsgröße

- ▶ Bislang: Maximale Gebotsgröße auf 20 MW beschränkt
- ▶ Eine zwischenzeitliche Anhebung während der Versorgungskrise auf 100 MW war auf Gebotstermine im Jahr 2023 befristet; nach deren Ablauf galt wieder die max. Gebotsgröße von 20 MW
- ▶ Neu: Die maximale Gebotsgröße wird auf 50 MW angehoben (§ 38a Abs. 1 Nr. 5a EEG, § 37 Abs. 3 EEG)
- ▶ Hiermit soll die Förderung von Anlagen, die durch Skaleneffekte günstiger sind, (wieder und dauerhaft) eröffnet werden

Erweiterung der Förderkulisse auf landwirtschaftlichen Flächen – Im Überblick: Was ist neu?

- ▶ Förderung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten wird erweitert
 - Umstellung der bisherigen opt-in- auf opt-out-Regelung (§ 37c EEG)
 - Opt-out nur bis zu einem verbleibenden Sockel möglich (§ 37c Abs. 2 Nr. 1 EEG)
 - Obergrenze für Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen (§ 37 Abs. 4 EEG)
- ▶ Förderung auch kleinerer, nicht ausschreibungspflichtiger Anlagen in benachteiligten Gebieten (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c dd EEG)
 - Unter Vorbehalt des opt-out sowie zwingender gesetzlicher Gebietsausschlüsse – insoweit kein opt-out erforderlich (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 c dd EEG)
 - Unter Vorbehalt der Obergrenze für den Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen (§ 48 Abs. 5 EEG)

Erweiterung der Förderkulisse auf landwirtschaftlichen Flächen – Wechsel von opt-in zu opt-out

- ▶ Im Ausgangspunkt sind Anlagen auf sämtlichen landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten förderfähig, § 37 Abs. 1 Nr. 2 h, i EEG
- ▶ Keine Berücksichtigung von Geboten, wenn und soweit
 - eine Rechtsverordnung einer Landesregierung nach § 37c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EEG dies ausschließt,
 - die BNetzA die Rechtsverordnung vor Bekanntmachung nach § 29 EEG bekannt macht und
 - die jeweilige Landesregierung das Überschreiten einer Auslöseschwelle nach § 37c Abs. 2 Nr. 1 EEG drei Monate vor Gebotstermin mitgeteilt hat
- ▶ Auslöseschwellen (§ 37c Abs. 2 Nr. 1 EEG)
 - Vor dem 1. Januar 2031 mindestens 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes
 - Nach 31. Dezember 2030 mindestens 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes
- ▶ Gebietsausschlüsse (§§ 37c Abs. 2 Nr. 2 EEG)
 - Flächen die im Beschlusszeitpunkt des Bebauungsplans im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark liegen und
 - ggf. weitere, in der Landesverordnung festgelegte Bedingungen erfüllen

Erweiterung der Förderkulisse auf landwirtschaftlichen Flächen – Einführung einer Obergrenze (§ 37 Abs. 4 EEG)

- ▶ Einführung einer Obergrenze für die Berücksichtigung von Geboten in der Ausschreibung für die Förderung auf landwirtschaftlichen Flächen
 - 80 GW installierte Leistung von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden und im MStR als in Betrieb registriert wurden
 - 177,5 GW Leistung von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2030 in Betrieb genommen wurden
- ▶ Sachlicher Anwendungsbereich:
 - Landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete
 - Anwendung auf sämtliche Freiflächentypen (?) sowie auf Agri-PV-Anlagen (?)
- ▶ Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Obergrenze muss drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin erreicht sein

Besonderes Zuschlagsverfahren für besondere Anlagen

- ▶ Besonderes Zuschlagsverfahren nach § 37d EEG verschafft besonderen Solaranlagen zwei Vorteile; hierfür gesonderte Zuschläge im Umfang zwischen 300 MW (2024) und 2075 MW (2029) und erhöhter Gebotshöchstwert nach § 37b Abs. 2 EEG 2023-E (9,5 ct/KWh in 2024)
 - Sonderbehandlung gilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3; für Agri-PV-Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a-c nur, wenn mindestens lichte Höhe von 2,10 Metern oder 0,8 Metern bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen
 - Vorrang für Parkplatz-PV nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 d; nachrangig Agri-PV, Moor PV und Floating PV, sofern Volumen noch nicht ausgeschöpft
- ▶ Besondere Solaranlagen, welche nicht nach § 37d Abs. 2 EEG bezuschlagt werden, erhalten Zuschlag nach § 37d Abs. 3 EEG im Wettbewerb mit Anlagen des ersten Segments, sofern Höchstwert nach § 37b Abs. 1 EEG nicht überschritten wird

Ökologische Mindestanforderungen für geförderte Vorhaben

- ▶ Sonderregelungen für extensivere Agri-PV- und Biodiversitätssolaranlagen aus dem Kabinettsentwurf wurden gestrichen
- ▶ Stattdessen ökologische Mindestanforderungen an geförderte Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG (§§ 37 Abs. 1a, 48 Abs. 6 EEG 2023)
- ▶ Von den fünf vorgesehenen Anforderungen müssen mindestens drei erfüllt werden (3 aus 5)
 - Von Modulen beanspruchte Fläche darf maximal 60 Prozent der Grundfläche sein
 - Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept (Mahd- oder Weidekonzept)
 - Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten
 - Mindestanteil von 10 Prozent der Fläche der Anlage für standortangepasste Biotopenelemente
 - Bodenschonender Betrieb durch Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Reinigung allenfalls mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln



Beschleunigung (insbesondere) für Windenergieanlagen an Land

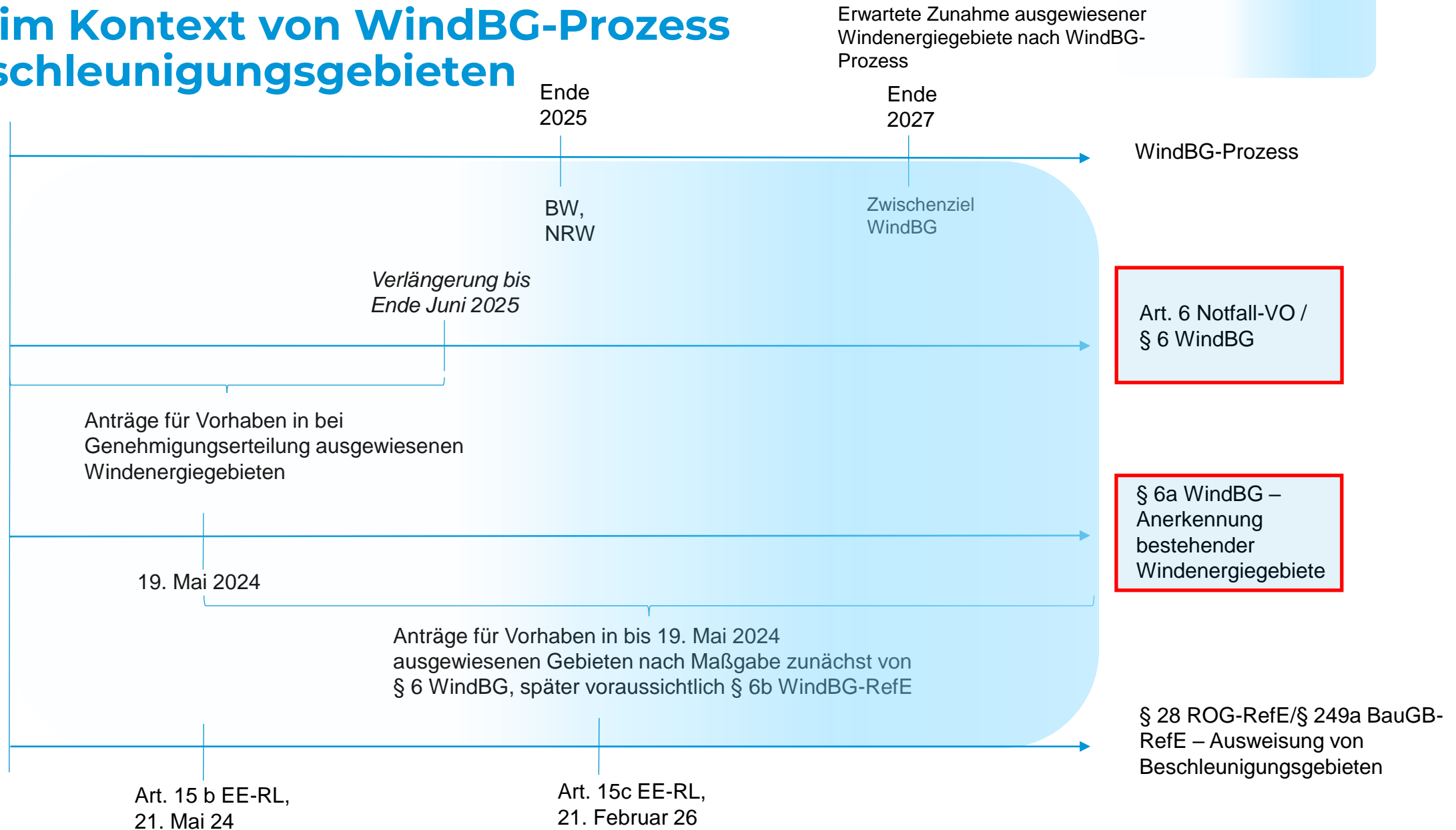
Verlängerung und Ausweitung von § 6 WindBG

- ▶ Zeitlicher Anwendungsbereich von § 6 WindBG (ebenso: § 14b UVPG, § 35 Abs. 6 S. 1 NABEG; § 72a Abs. 3 S. 1, 3 WindSeeG) wird erweitert; Anträge nun bis Ende Juni 2025 erfasst (§ 6 Abs. 2, S. 1, 4 WindBG)
- ▶ Räumlicher Anwendungsbereich erweitert: Einbeziehung auch von Vorbehalts- und Eignungsgebieten, die nach 1.2.2024 wirksam geworden sind
- ▶ Sachlicher Anwendungsbereich erweitert: „dazugehörige Nebenanlagen“ i. S. v. § 3 Nr. 15a EEG werden in Anwendungsbereich einbezogen (bislang umstritten), soweit sie im Windenergiegebiet liegen (§ 6 Abs. 1 S. 1 WindBG)
 - definiert als „Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks nicht erfasst sind“ (§ 3 Nr. 15a EEG)
 - Kaskade aus Minderungsmaßnahmen und Zahlungen in Artenhilfsprogramme nach § 6 Abs. 1 S. 3, 4 bzw. 5-11 WindBG auch auf erfasste Nebenanlagen anwendbar

Anerkennung bestehender Windenergiegebiete, § 6a WindBG

- ▶ Umsetzung von Art. 15c Abs. 4 EE-RL durch § 6a WindBG
- ▶ Anerkennung aller zum Ablauf des 19. Mai 2024 vorliegenden Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete, wenn
 - bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden hat
 - Windenergiegebiet nicht in einem der genannten Schutzgebiete liegt
- ▶ Verfahrenserleichterungen in anerkannten Gebieten zunächst nach § 6 WindBG, nach dessen Auslaufen nach geplantem § 6b WindBG-Referentenentwurf BMWK
- ▶ Zeitlich nicht von § 6a erfasste Windenergiegebiete können nur nach regulärem Verfahren zu Beschleunigungsgebieten gemacht werden, vgl. § 28 ROG- bzw. § 249a BauGB-Referentenentwurf BMWK
- ▶ Parallele Regelung zu § 6a WindBG in § 8a WindSeeG

§§ 6, 6a im Kontext von WindBG-Prozess und Beschleunigungsgebieten



**Fragen, Diskussion,
Anmerkungen?**

Weitere Änderungen

Solaranlagen des 2. Segments: Ausschreibungsdesign, geänderte Fördersätze, Repowering

- ▶ Ausschreibungspflicht ab 750,01 kW (§ 22 Abs. 3 EEG, § 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EEG)
 - Für Anlagen mit IBN 1 Jahr nach IKT der Regelung, § 100 Abs. 39 EEG
- ▶ erhöhte Ausschreibungsmengen, § 28 b Abs. 2 EEG (2024: 1400, 2025: 1800, ab 2026 jährlich 2300 MW); in 2024 zwei Ausschreibungstermine (Juni/Oktober) zu je 550 MW
- ▶ Änderungen bei den Vergütungssätzen, § 48 Abs. 2 EEG:
 - Segment 40 kW-1 MW [Redaktionsfehler: müssten 750 kW sein, vgl. § 22 Abs. 3 EEG], erhöhter Satz (7,64 Ct/kWh), im Übrigen leichte Absenkung
- ▶ Repowering: Erhalt des Förderanspruchs i.H.d. installierten Leistung der ersetzten Anlage, „Rest“: neuer Anspruch (§ 38h EEG)
 - Stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt, § 101 EEG
- ▶ Bürokratieabbau beim „PV-Volleinspeisetarif“, § 48 Abs. 2a EEG

Weitere Änderungen (1)

- ▶ Änderungen bei Sanktionen und Pönalen, §§ 52, 53, 55 EEG
- ▶ Neuerung bei den Übergangsregelungen
 - Grds. § 100 Abs. 1 EEG: Fortgeltung des zum Zeitpunkt der Anlagen-IBN geltenden EEG (muss angeordnet werden, da ansonsten Geltung des aktuellen EEG)
 - Neuer § 100 Abs. 1a EEG: Anwendung ausgewählter §§ des novellierten/aktuellen EEG auf bestimmte Anlagen
- ▶ (Fördermöglichkeit von) Flugwindenergieanlagen an Land; §§ 3 Nr. 21a, 36h Abs. 3, 46 Abs. 3; gilt erst ab 2025, § 100 Abs. 33 EEG
- ▶ § 17a Abs. 21 EnWG: kein Anschlussvorrang von EE/KWK vor Energiespeicheranlagen
- ▶ Änderungen beim MaStR: Abrufbefugnisse Behörden, Anlage (Datenerfassung)
- ▶ (wohl nur redaktionelle) Änderungen im EnFG

Übersicht über sonstige Änderungen (3)

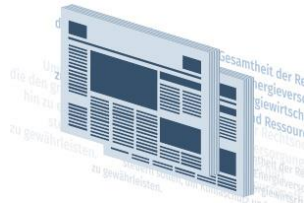
- ▶ § 49d EnWG: „Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen“
- ▶ Zweck:
 - Sicherheit/Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems
 - Bürokratieabbau (!)
 - EE-Integration
- ▶ Umfasst daher Daten über:
 - Gültigkeit/Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten
 - Sonstige für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Daniela Fietze

fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-286

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469